

Das Urteil muß die Straftat rechtlich und politisch-moralisch einheitlich einschätzen.

Bei der Einschätzung einer Straftat bildet die rechtliche und die politisch-moralische Beurteilung des Verhaltens eine Einheit. Deshalb kommt es darauf an, das Allgemeine im Zusammenhang mit der Klärung der konkreten Fragen der einzelnen Strafsache darzulegen. Hier kann es kein Schema geben; mit Recht wird aber die Methode abgelehnt und mehr und mehr überwunden, einem Urteil — oder einer Anklageschrift — eine allgemeine politische Einführung voranzustellen und anschließend formal und unhistorisch die speziellen Fragen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu untersuchen. Dieser Mangel wird besonders dann deutlich, wenn diese Einleitung so allgemein abgefaßt ist, daß sie genau so gut vor jede andere Entscheidung gestellt werden könnte, weil sie ohne jeden Bezug auf die Spezifik der einzelnen Strafsache abgefaßt worden ist.

Die Überwindung dieses Mangels darf aber nicht dazu führen, daß die notwendige Erörterung bestimmter allgemeiner Fragen in ihrer Bedeutung für die konkrete Strafsache nicht oder nur ungenügend vorgenommen wird. Ist in einem Strafverfahren beispielsweise zu untersuchen, ob der Angeklagte wegen einer in Westdeutschland begangenen Straftat nach unseren Gesetzen strafrechtlich verantwortlich ist, dann kann dabei das Gericht nicht einfach feststellen, es sei gleichgültig, ob die Tat in der DDR oder außerhalb der DDR, z. B. in Westdeutschland, begangen sei; in jedem Falle müsse — nach Ansicht des Gerichts — der Täter nach unseren Gesetzen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Denn nicht in jedem Falle findet auf eine in Westdeutschland begangene Handlung, die in ihrer Begehungsweise dem Wortlaut eines unserer Strafgesetze entspricht, das sozialistische Strafrecht unseres Staates Anwendung. Zur Entscheidung dieser Frage sind sehr genau die konkreten Zusammenhänge der Handlung unter Berücksichtigung des Charakters der klerikal-militaristischen Ordnung in Westdeutschland aufzudecken, damit nach den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts entschieden werden kann, ob eine Bestrafung nach unserem sozialistischen Strafrecht gesellschaftlich notwendig ist oder nicht.

Das Urteil muß die festgestellten Tatsachen wissenschaftlich analysieren.

Zur Feststellung der objektiven Wahrheit ist in der einzelnen Strafsache auch im Urteil die Frage zu beantworten, auf welche Bedingungen die Straftat mit zurückgeführt werden muß, welche Bedingungen dabei mitgewirkt haben, daß der Täter zum Verbrecher geworden ist, und schließlich, was notwendigerweise als konkrete Lehre aus der einzelnen Strafsache verändert werden soll, um in dem betreffenden Bereich des gesellschaftlichen Lebens für die Zukunft durch die Verwirklichung der entsprechenden politisch-ideologischen und organisatorischen Konsequenzen die Begehung dieser und ähnlicher Straftaten auszuschließen. Dabei sind auch vorhandene und während des Strafverfahrens bekannt gewordene positive Erfahrungen über die Verhütung der Kriminalität und anderer Gesetzesverletzungen noch besser auszuwerten und zu verallgemeinern.

Die Feststellung der objektiven Wahrheit in der einzelnen Strafsache dient also nicht etwa allein dem Zweck, die Anwendung des Strafrechts auf den konkreten Einzelfall zu rechtfertigen und damit die Notwendigkeit bestimmter Strafmaßnahmen zu begründen. Vielmehr besteht die Aufgabe zugleich auch darin, im Urteil mit den darin getroffenen Feststellungen eine wissenschaftliche Analyse der konkreten Straftat in ihrem gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang vorzunehmen und auf diese Weise das Urteil zu einem auch im konkreten Fall tauglichen Instrument

für bestimmte gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln, die sich auf Grund dieser Analyse ergeben. Dazu ist es u. a. wichtig, die gesellschaftlichen Bedingungen, die diese Straftat begünstigt und erleichtert haben, aufzuklären; denn ohne die Kenntnis dieser begünstigenden Bedingungen wird es nur sehr schwer möglich sein, die unmittelbaren Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der Leitung unserer Gesellschaft zu ziehen. Wenn beispielsweise in einem privaten Einzelhandelsgeschäft eine dort angestellte Verkäuferin fast ein Jahr lang jede Woche 20 bis 30 DM aus der Ladenkasse unterschlägt, dann genügt für die strafrechtliche Beurteilung dieses Verhaltens nicht allein die Feststellung der konkreten Begehungsweise. Vielmehr sollte auch untersucht werden, warum die Beschuldigte den Entschluß gefaßt hat, eine solche Straftat zu begehen, ob sie aus Egoismus gehandelt hat oder ob sie mit der unterschlagenen Summe finanzielle Schwierigkeiten überbrücken wollte; dabei ist es auch von Interesse, ob die Täterin tarifmäßig entlohnt wurde oder ob sie unberechtigte Überstunden machen mußte usw. Eine solche Klarstellung wird die richtige Einschätzung der Straftat zweifellos erleichtern und führt auch zu den eventuell zu ziehenden Schlußfolgerungen.

In bestimmten Einzelfällen muß das Gericht auch sein Verständnis für eine schwierige persönliche Situation im Urteil zum Ausdruck bringen, um so die Überzeugungskraft der Entscheidung zu erhöhen³. Das Erkennen und Berücksichtigen eines solchen persönlichen Konflikts ist nicht etwa gleichbedeutend mit einer Entschuldigung der Straftat. So wurde z. B. eine Mutter von zehn Kindern im Alter von einem Jahr bis zu 16 Jahren wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 139 b StGB verurteilt, nachdem ihr Kind im Alter von drei Jahren beim Spielen mit Streichhölzern eine Scheune in Brand gesetzt und dadurch einen Schaden von etwa 30 000 DM verursacht hatte. Wenn dazu dann zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesagt wird, bei größerer Kinderzahl müsse eine entsprechend größere Sorgfaltspflicht erwartet werden, dann kann das Urteil nicht überzeugen, weil es die tatsächlichen Schwierigkeiten, in denen sich eine Mutter von zehn Kindern befindet, nicht anerkennt und bei der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch nicht in Betracht zieht.

Für die Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Entscheidung und damit der gesamten Strafverhandlung ist es notwendig zu erklären, wie unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in Einklang mit den Gesetzen unseres Staates ein konkreter Konflikt zu lösen ist oder wie eine aufgetretene Schwierigkeit überwunden werden kann. Dieser Frage darf das Urteil nicht ausweichen. In dem konkreten Fall war diese Untersuchung auch deshalb notwendig, um die Frage zu beantworten, ob tatsächlich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet war, wobei in letzter Konsequenz nicht der eingetretene Schaden, sondern der Charakter der Pflichtverletzung des Aufsichtspflichtigen ausschlaggebend ist.

Übrigens hatte das Oberste Gericht bereits früher in mehreren grundsätzlichen und veröffentlichten Entscheidungen⁴ zu dieser speziellen Problematik, die bei der Anwendung der Strafbestimmung des § 139 b StGB zu beachten ist, Stellung genommen. Es hat damit in dieser Frage eine klare und prinzipielle Orientierung gegeben, die das Gericht bedauerlicherweise nicht als Anleitung für die Entscheidung beachtet hat. In derartigen Fällen kann es durchaus von Nutzen sein, eine solche grundlegende Entscheidung im Urteil ausdrücklich zu zitieren und von den dort ausgearbeiteten Grundsätzen auszugehen.

³ vgl. dazu das Urteil des KrG Fürstenwalde (Spree) vom 9. März 1961 - S 34/61 - mit der Anmerkung von Görner in NJ 1961 S. 250.

⁴ vgl. u. a. OG, Urt. vom 13. Januar 1956 — 3 Zst III 78,55 — in NJ 1956 S. 186.